

Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9998/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0071(NLE)**

**SCH-EVAL 121
MIGR 186
COMIX 269**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	30. Mai 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9212/23
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Spanien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands
im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Spanien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Februar/März 2022 wurde Spanien einer Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 150 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, die Spanien zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollte. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3, 7, 9 und 14 Priorität eingeräumt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 2 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe zur Rückführungsrichtlinie unterstützt werden. Diese Klarstellung der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der anderen Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ festgestellten Mängel unberührt lassen.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Spanien der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Spanien sollte

Nationales Rückkehrsystem

1. sicherstellen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG gegen alle illegal in Spanien aufhältigen Drittstaatsangehörigen unverzüglich eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

2. das nationale Recht ändern, um sicherzustellen, dass gegen Drittstaatsangehörige, die sich im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG illegal in Spanien aufhalten, nicht nur eine Geldbuße verhängt, sondern gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;
3. alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG treffen, um Rückkehrentscheidungen zu vollstrecken, insbesondere durch
 - (1) eine proaktive Fallbearbeitung in Bezug auf alle Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich derjenigen, die sich nicht in Haft befinden;
 - (2) eine aktive Verweisung von Drittstaatsangehörigen an die Rückkehrberatung;
 - (3) eine wirksame Kombination der verfügbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, einschließlich weniger einschneidender Zwangsmaßnahmen;
 - (4) die Ermöglichung einer zeitlich begrenzten längeren Haftdauer unter Inanspruchnahme der Flexibilität nach Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG, damit für die Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ausreichend Zeit bleibt;
 - (5) die Einführung eines Mechanismus zur raschen Bearbeitung wiederholter Asylanträge, die offensichtlich zu dem Zweck gestellt werden, ein Rückkehrverfahren zu verzögern oder zu behindern;

Verfahren

4. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen, die unbegleitete Minderjährige betreffen, eine individuelle Beurteilung der Situation des betreffenden Minderjährigen und des Kindeswohls umfassen;

5. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergehen, gemäß Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets aller Länder des Schengen-Raums und zur Ausreise in einen bestimmten Drittstaat angeben; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsdrittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
6. sicherstellen, dass in Rückkehrentscheidungen und Einreiseverboten die Ausreiseverpflichtung und das Verbot der Einreise in das Gebiet der Europäischen Union und in den Schengen-Raum eindeutig angegeben werden;
7. Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG in spanisches Recht umsetzen;
8. sicherstellen, dass bei den Befragungen vor dem Erlass von Rückkehrentscheidungen systematisch Fragen zu den potenziellen Risiken für die Sicherheit der betreffenden Person im Falle einer Rückkehr gestellt werden, um die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG umfassend bewerten zu können;

Inhaftnahme

9. die nationalen Rechtsvorschriften mit Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang bringen, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige aus der Haft entlassen werden, wenn keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung mehr besteht;
10. in den Hafteinrichtungen, einschließlich der Hafteinrichtung am Flughafen Madrid, angemessene Haftbedingungen gewährleisten und dafür sorgen, dass die Einrichtungen den administrativen Charakter des Freiheitsentzugs widerspiegeln und möglichst nicht den Eindruck einer Gefängnisumgebung vermitteln;
11. inhaftierte Drittstaatsangehörige systematisch umfassend über die für Einzelhaft geltenden Vorschriften sowie über ihre Rechte und Pflichten informieren;

12. dafür Sorge tragen, dass in der Hafteinrichtung am Flughafen Madrid Männer und Frauen getrennt voneinander untergebracht werden, um einen wirksamen und angemessenen Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten;
13. sicherstellen, dass Familienangehörige gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet;
14. sicherstellen, dass inhaftierte Drittstaatsangehörige, auch in der Hafteinrichtung am Flughafen Madrid, gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen oder den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufnehmen können; für Besucher und Inhaftierte die erforderliche Privatsphäre gewährleisten;

Rückführung

15. eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass die Rückkehrentscheidung im Falle einer Verschiebung der Abschiebung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorläufig nicht vollstreckt wird;
16. ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG gewährleisten und dazu ausreichende Mittel für eine angemessen intensive Überwachung bereitstellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
